

Radiointerview:

Erhalten Eltern für verheiratete, studierende Kinder Kindergeld?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, Sie haben uns vor kurzem von einem interessanten Urteil des Bundesfinanzhofs zum Kindergeld erzählt. Können Sie dieses Urteil unseren Zuhörern erklären?

Gernoth: Sehr gerne. Diesem Urteil ist eine Gesetzesänderung vorausgegangen. Seit dem Veranlagungsjahr 2012 spielt die Höhe der Einkünfte des Kindes für die Kindergeldgewährung keine Rolle mehr. In dem Urteilsfall bekam die Mutter für ihre studierende Tochter zuerst problemlos das Kindergeld. Nach der Heirat der Tochter wurde die Zahlung des Kindergelds sofort eingestellt. Die Familienkasse begründete dies mit der jetzt eingetretenen Unterhaltsverpflichtung des Ehemanns.

Der Bundesfinanzhof war hier anderer Meinung. Nach Ansicht des Gerichts sind nicht nur die Einkünfte des Kindes, sondern auch die des Ehegatten für den Kindergeldanspruch unerheblich. Damit war der Weg frei für die Nachzahlung des Kindergeldes.

Frage: Das Urteil ist zu einem studierenden Kind ergangen. Was ist bei anderen Ausbildungen des Kindes?

Gernoth: Das Urteil ist natürlich bei allen Arten von Ausbildung anzuwenden. Dies sind Schulausbildungen, Studium und Berufsausbildung. Unklar ist zur Zeit das so genannten Duale Studium und Übergangszeiten zwischen Schulausbildung und Studium. Beim dualen Studium liegt der Studienabschluss in der Regel nach dem Abschluss der Berufsausbildung. Das Finanzgericht Münster hat hier die beiden Abschnitte zusammengefasst und Kindergeld bis zum Studienabschluss gewährt. Die Familienkassen vertreten hier noch eine andere Auffassung und deshalb sind derzeit beim Bundesfinanzhof mehrere Verfahren anhängig.

Frage: Herr Gernoth, wie können nun unsere Zuhörer von diesen Urteilen profitieren?

Gernoth: In unklaren Fällen sollten Sie gegen den Kindergeldbescheid bzw. die Ablehnung des Kindergelds Einspruch einlegen. Nur so wahren Sie vollumfänglich Ihre Rechte. In Fällen, in denen schon Verfahren anhängig sind, können Sie sich auf diese Verfahren berufen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. In diesem Fall brauchen Sie nicht selbst klagen.

In anderen Fällen sollten Sie sich vom Fachmann beraten lassen und mit diesem gemeinsam entscheiden, ob Einspruch und eventuell Klage Erfolg versprechen. Auch dies gehört selbstverständlich zu Ihren Grundrechten.